



GESCHÄFTSSTELLE
SACHBEARBEITERIN
KATRIN THÜMER
TEL.: 0431 / 570 65-15
THUEMER@AIK-SH.DE

Datum des Poststempels
Az.:

Aufnahme als freiwilliges Mitglied (ohne Listenzugehörigkeit) der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen für die Eintragung in die o. g. Liste.

Um als freiwilliges Mitglied gem. § 18 Abs. 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) aufgenommen werden zu können, müssen Sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erfüllen. Alle Informationen finden Sie im Kammergesetz.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen dem Antrag bei:

- eine beglaubigte Kopie Ihres Ingenieurzeugnisses (aus manchen Diplomurkunden ist leider die Fachrichtung des Studiums nicht ersichtlich), bei einem Masterabschluss bitte das Bachelor- und Masterzeugnis
- ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- Nachweise über Ihre Angestelltentätigkeit / Zeugnisse der Arbeitgeber
- Nachweis über Ausübung einer baugewerblichen Tätigkeit (z. B. Gewerbeanmeldung)

Alle Fotokopien müssen in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

Bei Antragstellung ist gemäß der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Gebühren eine Eintragungsgebühr in Höhe von € 345,-- zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung zur Zahlung fällig.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Katrin Thümer

Anlagen

A n t r a g

auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied (ohne Listenzugehörigkeit) der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein gem. § 18 Abs. 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG)

Titel/Familiename/Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Wohnsitz:

Plz/Ort

Straße

Telefon

Fax

E-Mail

Homepage

Ich bin als Angestellte/r tätig bei:

Büro:

Plz/Ort

Straße

Telefon

Fax

Berufsausbildung/Studium

Berufspraktische Tätigkeit:

Ich füge meinem Antrag bei:

- Eine beglaubigte Ablichtung meines Ingenieurzeugnisses (bei Masterabschluss bitte Bachelor- und Masterzeugnis).
- Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.
- Nachweise über meine Angestelltentätigkeit bzw. baugewerblichen Tätigkeit

Erklärung:

1. Ich will die Berufsaufgaben nach § 2 ArchIngKG wahrnehmen bzw. nehme sie wahr.
 2. Die Ausübung eines Berufes nach § 12 Abs. 1+2 ArchIngKG ist mir nicht untersagt (§70 des Strafgesetzbuches und § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung).
 3. Ich bin nicht wegen einer Straftat zu einer Strafe verurteilt worden, bei der sich aus der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass ich zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 ArchIngKG nicht geeignet bin.
 4. Mir ist zur Besorgung meiner Vermögensangelegenheiten keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt.
 5. Ich habe nicht innerhalb der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben. Das Konkursverfahren über mein Vermögen ist nicht eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden.
 6. Ich bin ein/eine am Bau tätige/r Ingenieur/in gemäß § 18 Abs. 1 ArchIngKG.
 7. Ich bin damit einverstanden, das im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften meine in die Liste aufzunehmenden Daten (Namen, Titel, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern) auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.
- Ich bin damit einverstanden, Ich bin nicht damit einverstanden dass im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften meine Daten (Namen, Titel, Anschriften, Tel. - u. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und Homepage) auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. (Hinweis: Die Veröffentlichung dient u. a. Bauherren und Bauämtern.)
- Ja, ich habe die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung gelesen.

Die Eintragungsgebühr gemäß § 1 Nr. 1 Ziff. 21 der Gebührensatzung in Höhe von € 345,-- habe ich am _____ auf eines der u. a. Konten überwiesen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben und die Erklärungen vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe.

_____, den _____
Eigenhändige Unterschrift / Bürostempel



Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hier: Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 ArchInngKG genannten Berufsaufgaben beizutragen.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, nach dem Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein teilen Sie der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (im Folgenden: AIK SH), Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel, info@aik-sh.de.

Datenschutzbeauftragter:

Christian Tomaske, Bleekstraße 1, 31655 Stadthagen

Telefon: 05721 / 8209990, E-Mail: ct@ufdi.de

Die AIK SH wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin vertreten.

- b. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AIK SH, insbesondere das Führen der Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, und das Überwachen Ihrer beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, §§ 35 Absatz 2, 19 ArchInngKG SH. Sofern

Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten Name, Vorname, akademischer Grad, Fachrichtung, ggf. Büroname, Anschrift, elektronische Kontaktdaten, Mitgliedsnummer und Tätigkeitsart auch in der Online-Liste der jeweiligen Beschäftigungsart auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail (info@aik-sh.de) oder postalisch bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

c. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Eintragungsausschuss der AIK SH
- Geschäftsstelle der AIK SH
- Versorgungswerk der AIK SH
- Auftragsdatenverarbeiter (u.a. Versand des Deutschen Architektenblattes/Deutschen Ingenieurblattes)
- Auskunftbegehrende nach §§ 35 Absatz 1 und 3 ArchIngKG SH

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im ArchIngKG SH wörtlich bestimmt:

§ 35 Abs.4 ArchIngKG SH

„Mit der Löschung der Eintragung nach § 13 sind zugleich sämtliche bei der Kammer über die oder betroffene Person gespeicherten Daten, mit Ausnahme der Daten nach Satz 3 Nr. 1, zu löschen. Die Eintragung in Verzeichnisse nach § 5 a Abs. 4 Satz 1 und § 14 Abs. 4 Satz 2 ist zu löschen, sobald die Gültigkeit der Bescheinigungen abgelaufen ist (§ 5 a Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 4 Satz 3). Nach Ablauf von fünf Jahren sind zu löschen:

1. *Angaben über Löschungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6; die Frist beginnt mit Löschung der Eintragung;*
2. *Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren; die Frist beginnt mit deren Verhängung.“*

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch postalische Erklärung gegenüber der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel oder per E-Mail an: info@aik-sh.de ausüben.

- c. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Telefon: 0431 988-1200

Telefax: 0431 988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

- d. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AIK SH, §§ 35 Absatz 2, 19 ArchIngKG SH. Wenn Sie in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass sie nicht in die Listen der Architekten, Stadtplaner, Beratenden Ingenieure, bauvorlageberechtigten Ingenieure, Ingenieure und Architekten, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft sowie der Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Berufsaufgaben beizutragen, eingetragen werden können.
3. Gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Auf Ersuchen des Versorgungswerks der AIK SH erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten nach dort zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Versorgungswerks, vgl. § 32 ArchIngKG.

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN

In der Gebührensatzung sind die Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit und die Folgen des Zahlungsverzuges der Gebühren für Eintragungs- und Lösungsverfahren, Bescheinigungen, Bestellung und Vereidigungen von Sachverständigen sowie für Ehren- und Schlichtungsverfahren geregelt.

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S.116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 29. November 2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 01. Dezember 2023 folgende Satzung:

§ 1 Eintragungsverfahren, Lösungsverfahren, Bescheinigungen

(1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

Für Anträge

1. gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 ArchIngKG	€ 345,-
2. gemäß § 5a Abs. 3 Satz 5 ArchIngKG	€ 161,-
3. gemäß § 6 Abs. 1, 2, 3 ArchIngKG	€ 345,-
4. gemäß § 6 Abs. 4, 5, 6 ArchIngKG	€ 345,-
5. gemäß § 6 Abs. 7 ArchIngKG	€ 288,-
6. gemäß § 6 Abs. 8 ArchIngKG	€ 288,-
7. gemäß § 7 Abs. 2 ArchIngKG	€ 345,-
8. gemäß § 8 Abs. 1 ArchIngKG	€ 345,-
9. gemäß § 8 Abs. 2 ArchIngKG	€ 345,-
10. gemäß § 8 Abs. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 8 ArchIngKG	€ 288,-
11. gemäß § 9 Abs. 1 ArchIngKG	€ 345,-
12. gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 7, 8 ArchIngKG	€ 288,-
13. gemäß § 9 Abs. 2 ArchIngKG	€ 403,-
14. gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 7, 8 ArchIngKG	€ 288,-
15. gemäß § 9 Abs. 5 ArchIngKG	€ 403,-
16. gemäß § 9a Abs. 2 ArchIngKG	€ 345,-

17. gemäß § 9a Abs. 2 i.V.m. § 5a Abs. 3 ArchIngKG	€ 161,-
18. gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ArchIngKG	€ 345,-
19. gemäß § 11 Abs. 1, 2 ArchIngKG	€ 345,-
20. gemäß § 14 Abs. 4 ArchIngKG	€ 345,-
21. gemäß § 18 Abs. 1 ArchIngKG	€ 345,-
22. gemäß § 18 Abs. 2 ArchIngKG	€ 115,-
23. gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 6 ArchIngKG	€ 115,-

(2) Die Gebühren sind mit Stellung des Antrages zu entrichten.

(3) Bei der Rücknahme von Anträgen vor der Behandlung im Eintragungsausschuss wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(4) Im Falle des § 23 Absatz 8 ArchIngKG wird eine Gebühr von € 400,- erhoben. Diese Gebühr entsteht mit Einleitung des Verfahrens durch den Eintragungsausschuss. Im Falle der Nichteintragung wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

(5) Im Lösungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

Für Löschungen

1. gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArchIngKG	€ 345,-
2. gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4, 5 ArchIngKG	€ 518,-
3. gemäß § 13 Abs. 2 ArchIngKG	€ 345,-
4. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArchIngKG	€ 345,-
5. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2, 3 ArchIngKG	€ 518,-
6. gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 ArchIngKG	€ 345,-
7. gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4 ArchIngKG	€ 345,-

(6) Eingetragene nach § 18 Abs. 2 ArchIngKG zahlen eine Löschungsgebühr in Höhe von € 115,-, wenn die Löschung gemäß § 18 Abs. 2 ArchIngKG durch die Geschäftsstelle der Kammer vorgenommen wird.

(7) Die Gebühr für Lösungsverfahren nach Absatz 5 und 6 entsteht mit der Einleitung des Verfahrens.

§ 2 Ehrenverfahren

(1) Für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss wird eine Gebühr in Höhe von € 400,- erhoben. Im Falle einer Entlastung oder einer Einstellung wird keine Gebühr erhoben. Wird in diesen Fällen festgestellt, dass ein Anzeigenerstatter oder eine Anzeigenerstatterin grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, trägt dieser oder diese die Gebühr, sofern er oder sie Kammermitglied ist.

(2) Im Ehrenverfahren wird für die erste notwendig werdende Mahnung eine Gebühr von € 6,- sowie für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag von 10 % des jeweils angemahnten Betrages erhoben.

(3) Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen des oder der Vorsitzenden und der Beisitzer oder Beisitzerinnen sind gemäß Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten bzw. der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer gesondert zu erstatten.

§ 3 Schlichtungsverfahren

(1) Im Schlichtungsverfahren entsteht eine Gebühr in Höhe von € 400,-. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden nach billigem Ermessen den Parteien des Verfahrens auferlegt. Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird ein Schiedsspruch gemäß § 27 Abs. 4 ArchInglKG erlassen, bestimmt der Vorsitzende den Gegenstandswert nach den Berechnungsgrundsätzen des Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Vergütung des Vorsitzenden bemisst sich in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) mit Vergütungsverzeichnis (VV) in der jeweils bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens geltenden Fassung.

§ 4 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

(1) Für die Bestellung und Vereidigung zum oder zur Sachverständigen wird eine Grundgebühr in Höhe von € 860,- erhoben; diese ist mit Stellung des Antrages zu entrichten. Bei Ablehnung des Antrages auf Bestellung und Vereidigung zum oder zur Sachverständigen erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr. Die sonstigen Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Kosten für die Volljuristin oder den Volljuristen – in Rechnung gestellt. Die Kosten eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer. Im Bedarfsfall kann die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein einen Vorschuss für das Betreiben des Widerspruchsverfahrens verlangen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenprüfungsausschusses werden mit einem Stundensatz von € 95,- zzgl. MwSt. und zzgl. Fahrtkosten gemäß § 3 der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten vergütet. Jedes Mitglied kann diesen Stundensatz nur einmal verlangen.

(3) Bei Erneuerung der Bestellung wird eine feste Gebühr von € 290,- erhoben.

§ 5 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen externer Anbieter

Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und das Ausstellen von Bescheinigungen wird eine Gebühr von € 130,- (Neuantrag) / € 30,- (Folgeantrag) erhoben.

§ 6 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Für die Prüfung und Anerkennung eines/einer ausländischen Berufsabschlusses/Berufsqualifikation wird eine Gebühr von € 115,- bis € 690,- erhoben.

(2) Für die Durchführung einer Eignungsprüfung wird eine Gebühr von € 1.150,- erhoben.

(3) Für die Feststellung, Begleitung und Bewertung eines Anpassungslehrganges wird jeweils eine Gebühr von € 115,- bis € 1.380,- erhoben.

§ 7 Nutzung von Leistungen des Archivs für Architektur- und Ingenieurbaukunst

Für die Nutzung von Leistungen des Archivs für Architektur- und Ingenieurbaukunst wird eine Gebühr erhoben.

Für Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erfolgt die Nutzung grundsätzlich gebührenfrei.

Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand. Für jede angefangene halbe Stunde Anwesenheit eines Mitarbeiters des Archivs bzw. der AIK wird eine Gebühr in Höhe von 40,- Euro erhoben.

§ 8 Auslagenerstattung

Die Geschäftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein kann die Erstattung von Auslagen, wie beispielsweise für bei ihr angeforderte Kopien, Einholung von Auskünften, Anerkennung von Abschlüssen, Ermittlung von Anschriften sowie gutachterliche Stellungnahmen verlangen.

§ 9 Beitreibung

Gebühren, Auslagen sowie Warnungsgelder gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 ArchIngKG und die durch die Pflichtverletzung einzuziehenden Vorteile werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2012 Amtsbl. Schl.H S 1399, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.H. S 1910), außer Kraft.

BEITRAGSSATZUNG DER ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Beitragssatzung regelt die Voraussetzungen, die Fälligkeit sowie die Folgen des Zahlungsverzuges und die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages. Zudem sind Härtefallregelungen enthalten.

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 116,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 516) erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 29. November 2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.2023 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen Beitrag.

§ 2

Ehrenmitglieder der Kammer sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 3

(1) Der Beitrag ist im zweiten Monat eines Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig. Wird der Beitrag nicht vollständig bis zum 28. Februar des Jahres gezahlt, so erhöht er sich um einen Verzugszuschlag in Höhe von Euro 8,-.

(2) Für notwendig werdende Beitragsmahnungen wird eine Mahngebühr von jeweils Euro 5,- sowie für jede weitere Mahnung nach der ersten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des jeweils angemahnten Betrages, mindestens jedoch Euro 26,-, erhoben.

§ 4

(1) Der Jahresbeitrag für Pflichtmitglieder und freiwillige baugewerblich tätige Kammermitglieder beträgt für Mitglieder mit einer Jahreslohnsumme

- bis Euro 26.000,- Euro 260,-
- bis Euro 103.000,- Euro 520,-
- bis Euro 205.000,- Euro 780,-
- über Euro 205.000,- Euro 1.035,-

Die Jahreslohnsumme des Vorjahres ist durch Vorlage einer Kopie der Meldung an die jeweilige Berufsgenossenschaft bis zum 28. Februar des Jahres nachzuweisen. Bei Partnerschaften wird die Jahreslohnsumme des Büros/Unternehmens durch die Anzahl der Soziern geteilt. Erfolgt kein Nachweis über die Jahreslohnsumme des Vorjahres, ist der Jahresbeitrag in Höhe von Euro 1.035,- zu zahlen.

(2) Für angestellte oder beamtete freiwillige Kammermitglieder beträgt der Jahresbeitrag Euro 130,-, wenn das jeweilige Mitglied schriftlich erklärt, dass es im Vorjahr keine Einkünfte aus Nebentätigkeit als Architekt oder Architektin oder Ingenieur oder Ingenieurin gehabt hat. Andernfalls ist der Jahresbeitrag in Höhe von Euro 260,- zu zahlen.

(3) Personen, die in eine der bei der Kammer geführten Listen eingetragen sind, jedoch nicht Mitglied der Kammer sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von Euro 130,- .

§ 5

Der Präsident oder die Präsidentin soll Beitragsrückstände, welche trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen werden, im Wege der Zwangsbeitreibung betreiben. Die Zwangsbeitreibung soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Fälligkeit des in Rückstand geratenen Beitrages vorgenommen werden.

§ 6

Beginnt die Beitragspflicht bei der Architekten- und Ingenieurkammer während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag für den Rest des Jahres erhoben. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.

Anteilige Jahresbeiträge, die durch Austritt/Löschung oder Umschreibung der Eintragung im Laufe des Beitragsjahres anfallen, werden nur auf Antrag und unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung erstattet.

§ 7

(1) Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag des oder der Beitragspflichtigen und auf Vorschlag des Finanzausschusses den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

(2) Stundung kann für die Dauer von höchstens 6 Monaten gewährt werden. Der Antrag auf Stundung ist bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen.

(3) Bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass sind für die Beurteilung eines Härtefalles alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände eines oder einer Beitragspflichtigen maßgebend; dabei sind die Umsätze aus Architekten- und Ingenieur-tätigkeit sowie alle sonstigen Einnahmen und Zuwendungen zugrunde zu legen. Der Antrag auf Beitragserlass oder Beitragsermäßigung ist auf dem entsprechenden Antragsformular der Kammer bis zum 28. Februar des Jahres, für das Beitragsermäßigung oder Beitragserlass begehrt wird, einzureichen. Vom Finanzausschuss geforderte Unterlagen, wie z.B. Einkommen- oder Umsatzsteuererklärung für das Vorjahr, sind bis spätestens zum 30. Juni des Jahres nachzureichen; andernfalls verfällt der Antrag.

(4) Pflichtmitgliedern, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag von Euro 115,- gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.

Angestellte oder beamtete freiwillige Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag

ein ermäßigter Beitrag von Euro 90,- gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.
Personen, die in eine der bei der Kammer geführten Listen eingetragen sind, jedoch nicht Mitglieder der Kammer sind, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dieses im Beitragsjahr vollenden werden, kann auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag von Euro 60,- gewährt werden, wenn diese erklären, dass sie im Beitragsjahr keine Berufstätigkeit, auch nicht als Sachverständige, ausüben.
Beitragspflichtige, denen nach Vollendung des 70. Lebensjahres der verminderte Jahresbeitrag in Höhe von Euro 50,- gewährt wurde, wird ab 01.01.2024 ein reduzierter Beitrag von Euro 60,- gewährt.

(5) Ein Bescheid über die Ablehnung einer Beitragsstundung, einer Beitragsermäßigung oder eines Beitragserlasses ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

juris-Abkürzung: BerHaftPflV SH 2022
Ausfertigungsdatum: 20.04.2022
Gültig ab: 01.09.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2022, 576
Gliederungs-Nr: 2130-19-7

Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
Vom 20. April 2022

Zum 28.04.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 20. April 2022	01.09.2022
Eingangsformel	01.09.2022
§ 1	01.09.2022
§ 2	01.09.2022

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 6 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Die Mindestdeckungssumme für die ausreichende Berufshaftpflichtversicherung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 65 Absatz 6 Satz 1 der Landesbauordnung beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssumme belaufen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 266)^{*)} außer Kraft.

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-17

Abs.

Listen-Nr.

Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

Berufshaftpflichtversicherung

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass ich beamtet/angestellt bin bei:

Dienststelle/Arbeitgeber: _____

Anschrift: _____

Bestätigung Arbeitgeber/Stempel/Unterschrift

Bitte angeben:

- Ich übe keine Nebentätigkeit aus.
- Für meine genehmigte Nebentätigkeit füge ich als Anlage eine Original-Bestätigung meiner Versicherung über meine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei.

Ich verpflichte mich hiermit, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein im Falle der Aufnahme einer Nebentätigkeit diese unter Vorlage eines Versicherungsnachweises entsprechend anzuzeigen.

Ort/Datum

Unterschrift

Gruppenversicherungsvertrag DKV (Deutsche Krankenversicherung)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

mit Ihrer Eintragung in eine der bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein geführten Listen werden Sie entweder Pflichtmitglied der Kammer oder aber Sie können der Kammer als freiwilliges Mitglied beitreten. Als Mitglied der Kammer haben Sie die Möglichkeit, an dem mit der Deutschen Krankenversicherungs-AG (DKV) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag teilzunehmen, den wir wegen seiner günstigen Konditionen Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen möchten.

Er bietet die Möglichkeit zur Absicherung aller mit dem Auftreten von Krankheiten verbundenen finanziellen Risiken. Dazu gehört die Krankentagegeld-Versicherung zur Absicherung des Nettoeinkommens bei krankheits- oder unfallbedingtem Verdienstausfall ebenso wie die Krankheitskostenversicherung zum Schutz vor den finanziellen Belastungen durch ambulante, stationäre oder zahnmedizinische Behandlungen. Ob Sie oder Ihre Familienangehörigen einen privaten Krankheitskosten-Vollschutz oder lediglich eine ergänzende Versicherung zur Verbesserung der Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse suchen, der Gruppenversicherungsvertrag hält in jedem Fall eine Ihrem individuellen Bedarf entsprechende Möglichkeit bereit.

Genauere Informationen und unverbindliche Beratung erhalten Sie direkt durch die DKV.

Hinweise zur (Pflicht-)Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architekten

Gemäß Satzung des Versorgungswerks der Architekten sind **alle** Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (sowohl Pflichtmitglieder als auch freiwillige Mitglieder) Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der Architekten.

Nach der geltenden Gesetzeslage ist jedoch für freiwillige Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung (bisher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) nicht möglich, und zwar seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 01.01.1996.

Für freiwillige Kammermitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, gilt lt. Auskunft des Versorgungswerks Folgendes:

„Bei Angestellten, die in Schleswig-Holstein freiwilliges Mitglied der Kammer geworden sind, ist aufgrund der neuesten Entscheidungen davon auszugehen, dass eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung auf keinen Fall mehr möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Beschäftigungsort außerhalb von Schleswig-Holstein liegt.“

Die diesbezügliche Beratung liegt ausschließlich beim Versorgungswerk der Architekten. Bitte setzen Sie sich daher direkt mit dem Versorgungswerk in Stuttgart, Tel. 0711 – 238740, in Verbindung.

Leistungen des Versorgungswerks

1. Altersruhegeld (§ 27, § 30 der Satzung)

Die Altersrente gibt es grundsätzlich mit 67 Jahren (für Geburtsjahrgänge vor 1962 gelten Übergangsregelungen). Daneben dürfen Sie arbeiten und verdienen so viel Sie wollen. Eine vorgezogene Altersrente ist frühestens mit 62 Jahren möglich (wenn die Teilnahme vor 2012 begonnen hat frühestens mit 60 Jahren), allerdings muss dann ein versicherungsmathematischer Abschlag in Kauf genommen werden. Er beträgt 0,45% für jeden Monat, um den die Rente vor Erreichen der Altersgrenze beginnt. Bei Antragstellung mit 65 Jahren, wird also die Rente um $24 \text{ Monate} \times 0,45 \% = 10,8 \%$ gekürzt. Auch neben der vorgezogenen Altersrente dürfen Sie arbeiten und verdienen soviel Sie wollen.

Die Rente wird nach Prozentsätzen des eingezahlten Beitrages ermittelt, der Prozentsatz hängt vom Alter ab, in dem der Beitrag gezahlt wird. Die Prozentsätze finden Sie in § 30 Abs. 4 der Satzung. Dort heißt es z.B., dass die Jahresrente 9,5 % des Beitrages beträgt, der zwischen dem 31. und 35. Lebensjahr gezahlt worden ist.

Das bedeutet: Wenn z.B. der 31jährige einen Beitrag von 800,00 € zahlt, erhält er dafür eine Jahresrente von 9,5 %, das sind jährlich 85,56 €, also monatlich 7,13 €. Der 56jährige Teilnehmer erhält nur noch 5,5 % des Beitrages als Jahresrente, weil wegen der kürzeren Laufzeit nicht mehr so viel Zinsen anfallen.

So wird aus jedem Beitrag eine Jahresrente ermittelt und die Summe daraus ergibt die Gesamtrente. Zusätzlich wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Ersatzdienstpflicht entsprechend auch über diesen Zeitraum hinaus) ein Kindergeld gewährt, bei Vollteilnehmern beträgt dies monatlich 35,00 €. Wenn die Teilnahme jedoch vor dem Rentenbeginn endet, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

2. Die Berufsunfähigkeitsrente (§ 26, § 30 der Satzung)

Berufsunfähigkeitsrente wird gewährt, wenn Sie den Beruf des Architekten nicht mehr oder nur noch in unwesentlichem Umfang ausüben können.

Es gibt keine Wartezeit, mit dem Beginn der Teilnahme sind Sie sofort versichert.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird ebenso wie die Altersrente in Prozentsätzen der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträge berechnet. Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung Ihres 55. Lebensjahres werden Sie so gestellt, als wenn Sie erst mit 55 berufsunfähig geworden wären. Dabei wird angenommen, dass Sie bis 55 jene Beiträge weitergezahlt hätten, die Sie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt haben. Sind für weniger als fünf Jahre Beiträge entrichtet, wird der Durchschnitt aus allen tatsächlich eingezahlten Beiträgen ermittelt. Zusätzlich wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Ersatzdienstpflicht entsprechend auch über diesen Zeitraum hinaus) ein Kindergeld gewährt, bei Vollteilnehmern beträgt dies monatlich 35,00 €. Wenn die Teilnahme jedoch vor dem Rentenbeginn endet besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Bei dauernder Berufsunfähigkeit wird die Rente lebenslang gezahlt.

3. Witwen- bzw. Witwerrente (§ 29, § 32 der Satzung)

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente, die Sie vor Ihrem Tod bezogen haben bzw. bekommen hätten, wenn Sie berufsunfähig gewesen wären. Auch bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerrente wird somit die Zeit bis zur Vollendung Ihres 55. Lebensjahres zugerechnet. Wenn die Berufsunfähigkeitsrente z.B. bei 1.000,00 € liegt, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 600,00 €.

Wenn der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger ist oder die Ehe erst nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist, ist jedoch die Witwen- bzw. Witwerrente zu kürzen.

Die Witwen- und Witwerrente wird übrigens gezahlt, ohne dass besondere Voraussetzungen, wie z.B. Bedürftigkeit oder wirtschaftliche Abhängigkeit von der Ehefrau bzw. Ehemann erfüllt sein müssen. Auch für die Witwen- bzw. Witwerrente gibt es keine Wartezeit. Sie wird grundsätzlich ebenfalls lebenslang gewährt, im Falle einer Wiederverheiratung gibt es eine Abfindung.

4. Waisenrente (§ 29, § 32 der Satzung)

Halbwaisen erhalten bis zum 18. Lebensjahr, bei weiterer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr 20 % der Rente (Vollwaisen erhalten 30 %), die Sie vor Ihrem Tod bezogen haben bzw. bekommen hätten, wenn Sie berufsunfähig gewesen wären. Wenn die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Waise unterbrochen oder verzögert wird, so besteht Anspruch auf Waisenrente auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung. Bei Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit von 1.000,00 € beträgt also die Halbwaisenrente 200,00 €.

Bei mehr als drei Waisen ist die Waisenrente unter Umständen zu kürzen, da die Hinterbliebenenrente insgesamt den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes nicht übersteigen darf.

5. Allgemeines

Nach unserer Satzung ist ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich.

Beendigung der Teilnahme beim Versorgungswerk

Wenn Sie aus der Architektenkammer ausscheiden, haben Sie hinsichtlich des Versorgungswerks folgende Möglichkeiten:

1. Sie können die Versicherung mit gleichen Rechten und Pflichten freiwillig fortführen, oder
2. Sie können die erworbene Rentenanswartschaft beitragsfrei stehen lassen.

Sollten Sie also z.B. bei Ihrem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk aufgrund Ihrer bis dahin geleisteten Beiträge einen Rentenanspruch von monatlich 100,00 € erworben haben und Sie zahlen nicht weiter, bleibt dieser Rentenanspruch von 100,00 € dennoch bestehen. Diese Rente bekommen Sie als Altersruhegeld mit Erreichen der Altersgrenze und im Falle der Berufsunfähigkeit. Die Witwenrente beträgt 60 % davon, die Halbwaisenrente 20 %, die Vollwaisenrente 30 %.

Da erworbene Rentenansprüche nicht verloren gehen und es keine Wartezeiten gibt, ist eine Beitrags-erstattung nicht möglich.

Rechtsstellung des Versorgungswerks

Das Versorgungswerk wurde von der Architektenschaft beschlossen, es beruht auf Gesetz wie die gesetzliche Rentenversicherung auch, allerdings nicht auf Bundesgesetz, sondern auf Landesgesetz. Es unterliegt der Aufsicht durch das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg.

Das Versorgungswerk arbeitet nach dem sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem für alle zukünftigen Leistungen Rücklagen gebildet werden, im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung, die auf dem sogenannten Umlageverfahren beruht, bei dem es also keine Rücklagen gibt.

Dem Versorgungswerk der Architekten gehören alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer an.

Es gibt auch Versorgungswerke der Architekten in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin.